

Merkblatt **Bestattungskosten nach § 74 SGB XII**

Einleitung

In Deutschland besteht Bestattungspflicht. Nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) sind die Angehörigen der verstorbenen Person öffentlich-rechtlich verpflichtet, für die Bestattung zu sorgen. Diese Bestattungspflicht mit der daraus folgenden privatrechtlichen Zahlungsverpflichtung gegenüber Gläubigern (zum Beispiel Friedhof, Bestatter) ist nicht gleichzusetzen mit der letztlichen Pflicht zur Tragung der Bestattungskosten.

Die Beauftragung einer Bestattung ist eine privatrechtliche Angelegenheit (Werkvertrag) und muss regelmäßig durch den Verpflichteten ausgelöst werden. Der Sozialhilfeträger beauftragt selbst keine Bestattung und nimmt auch nicht die Stellung eines Ausfallbürgen bezüglich der privatrechtlichen Zahlungsverpflichtung ein.

Berechtigte

Bestattungskosten nach § 74 SGB XII stellen keine Sozialhilfeleistung für oder an den Verstorbenen dar. Vielmehr kann der Hinterbliebene eine Entlastung seiner Kostenpflicht prüfen lassen.

Verpflichteter Personenkreis

Zur Übernahme der Bestattungskosten sind nacheinander verpflichtet:

1. Vertraglich Verpflichtete Personen oder Institutionen
2. Vater eines nichtehelichen Kindes beim Tod der Mutter infolge der Schwangerschaft oder Entbindung
3. Erben entsprechend ihrer Erbquote
4. Leistungsfähige Unterhaltspflichtige
5. Öffentlich-rechtliche Verpflichtete (Bestattungspflichtige) nach § 13 Absatz 2 FBG (auch Minderjährige) je zu gleichen Teilen:
Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Enkel, Geschwister, Eltern, Großeltern, Adoptiveltern und Adoptivkinder

Hieraus können sich für eine Person mehrere Grundlagen der Verpflichtung ergeben. Jeder Verpflichtete wiederum muss selbst eine Kostenentlastung beim Sozialhilfeträger beantragen, sofern er diese nicht aus eigenen Mitteln tragen kann und eröffnet damit ein eigenständiges Prüfverfahren. Die Existenz vorrangiger Verpflichteter schließt einen Kostentragungspflicht nachrangiger Verpflichteter aus.

Verpflichtet ist nicht, wer die Bestattung ohne Rechtspflicht veranlasst und nur deshalb einen privatrechtlichen Vertrag eingeht (zum Beispiel Lebensgefährte, Geschiedene, Nachbarn, Freunde, ehemalige Betreuer, Stiefgeschwister).

Zuständiger Sozialhilfeträger

Grundsätzlich ist der Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt. Ausnahme: sofern die verstorbene Person bis zum Tode Sozialhilfe nach dem SGB X bezogen hat, ist dieser Träger – unabhängig vom Sterbeort – für die Antragstellung nach § 74 SGB XII zuständig.

Voraussetzung einer Kostenentlastung

Gemäß § 74 SGB XII sind die zur Bestattung Verpflichteten von den erforderlichen Kosten einer Bestattung zu entlasten, wenn die Verpflichtung hierzu nicht zugemutet werden kann.

Hierzu ist neben der Anzahl, der zur Bestattung verpflichteten Personen, sowie dem vorhandenen Nachlass, auch die persönliche und finanzielle Situation des Antragstellers zu berücksichtigen. Dabei ist das Einkommen und/ oder das Vermögen zu erheben und rechtlich zu bewerten.

Eine Kostenentlastung ist nur dann möglich, wenn

- kein oder kein ausreichender Nachlass vorhanden ist,
- keine vorrangig zur Kostentragung Verpflichteten existieren,
- die Kosten nicht aus dem Einkommen und/ oder Vermögen des Verpflichteten und des eventuellen Ehegatten selbst beglichen werden können.

Außerdem haben die Verpflichteten eine Mitwirkungspflicht gegenüber dem Sozialamt. Eine Verfolgung von Ausgleichsansprüchen ist von den Verpflichteten zu verlangen.

Grundsätzlich kann das Sozialamt von den Verpflichteten alles das verlangen, was von einem durchschnittlichen Bürger in einer vergleichbaren Situation verlangt werden kann.

Erforderliche Bestattungskosten

Die Höhe der erforderlichen Bestattungskosten im Sinne des § 74 SGB XII ist individuell zu prüfen. Teilen Sie dem Bestatter bitte mit, dass möglicherweise eine Antragstellung beim Sozialamt erfolgen soll.

Nachlass

Jeglicher Nachlass, wie beispielsweise Sparguthaben, Guthaben auf Girokonten, sonstige Vermögenswerte sind zunächst für die Bestattungskosten zu verwenden, bevor weitere Nachlassverbindlichkeiten beglichen werden. Diese stehen den Bestattungskosten nach. Darüber hinaus sind Zahlungen aus Anlass des Todes wie beispielsweise Lebens- und Sterbegeldversicherungen oder in Teilen Leistungen von Rentenversicherungsträgern (Sterbegeldquartalsvorschuss) einzusetzen.

Kostenentlastung/ Zeitfenster

Um alle Möglichkeiten einer Entlastung von Kosten prüfen zu können, ist in Einzelfällen ein zeitlicher Rahmen von mehreren Monaten möglich. Dies ist durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes bestätigt.

Der Sozialhilfeträger ist für eine fristgerechte Erfüllung von Werkverträgen (Begleichung von Rechnungen) nicht in die Pflicht zu nehmen. Es handelt sich dabei ausschließlich um eine rein privatrechtliche Angelegenheit zwischen Gläubigern (zum Beispiel Friedhof oder Bestatter) und Auftraggeber.

Wir raten deshalb dem Auftraggeber einer Bestattung an, sich bezüglich der Zahlungseinzelheiten mit den Gläubigern in Verbindung zu setzen. Möglicherweise findet man dort, durch das Verlängern eines Zahlungszieles oder einer Ratenzahlungsvereinbarung, eine gerechte Lösung um beispielsweise Mahn- und Inkassogebühren zu vermeiden.

Keine Kostenzusicherungen an Gläubiger

Es besteht keine Möglichkeit, seitens der Sozialverwaltung mündliche oder schriftliche Kostenzusicherungen an einen Gläubiger (zum Beispiel Friedhof oder Bestatter) zu erteilen.

Ansprechpartner:

Frau Lorke-Eckl
Tel.: 06124- 510 9523
m.lorke-eckl@rheingau-taunus.de